

Sektion Jagd und Fischerei

9. August 2010

Kantonaler Massnahmenplan Kormoran

Grundsatz

Der Kormoran ist eine Wildart, für die kantonsweit eine Abschussplanung erstellt wird (§ 14 Abs. 1 AJSJG; § 13 Abs. 2 AJSV).

Ziel – Massnahme – Erfolgskontrolle

Der Kormoran gehört zur einheimischen Avifauna. Die Bejagung des Kormorans ist eine der möglichen Massnahmen, um wichtige Laichplätze bedrohter Fischarten zu sichern.

Spezielle Monitorings überwachen die Äschen- und Kormoranvorkommen (Äschen: Sektion Jagd und Fischerei; Kormoran: via Wasservogelzählungen Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Der kantonale Massnahmenplan richtet sich nach dem Schweizerischen Massnahmenplan Kormoran 2005¹.

Voraussetzungen für die Abschüsse von Kormoranen

- Zur Ausübung der Kormoranjagd ist ein geeigneter und eingeübter Apportierhund unerlässlich (§ 17 Abs. 1 AJSV).
- Die Verwendung von Bleischrot ist verboten (§ 16 Abs. 6 AJSV).
- Der Kormoran kann mit der Kugel oder mit Schrot erlegt werden.

Eingriffsgebiete

Der Kormoran ist an allen Weihern, Kleinseen unter 50 ha und an allen Fliessgewässern jagdbar.

Schonstrecken (Nicht-Eingriffsgebiete)

An Schlafbäumen ist der Kormoran geschützt.

Am Hallwilersee sowie an gewissen Flusstauen oberhalb von Flusskraftwerken (KW; EW) ist der Kormoran geschützt. Die geschützten Flusstau sind folgende:

¹Rippmann U., Müller W., Peter M. & Staub E. (2005): Erfolgskontrolle Kormoran und Fischerei sowie neuer Massnahmenplan 2005. Bericht der Arbeitsgruppe Kormoran und Fischerei, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

Aare

- Aaremündung flussaufwärts bis zur Surbmündung in die Aare
- KW Beznau (Wehr) flussaufwärts bis zur Brücke PSI
- Wehr Wildegg-Brugg flussaufwärts bis zur Kläranlage Holderbank
- KW Rapperswil flussaufwärts bis zur Gemeindegrenze Rohr / Aarau-Rapperswil
- EW Ruppoldingen flussaufwärts bis zur militärischen Übersetzstelle

Limmat

- EW Kappelerhof flussaufwärts bis zur Fussgängerbrücke beim ehemaligen Wehr
- KW Aue flussaufwärts bis zur alten Badeanstalt
- EW Wettingen flussaufwärts bis zur Fischerhütte Wettingen

Reuss

- KW Zufikon (Emaus) flussaufwärts bis zur Brücke Werd

Rhein

- KW Rekingen flussaufwärts bis zum Bootsplatz Rümikon
- KW Albruck-Dogern (Wehr) flussaufwärts bis zur Fähre Full
- EW Laufenburg flussaufwärts bis zur neuen Brücke
- EW Stein / Bad Säckingen flussaufwärts bis zur ARA Sisseln
- EW Ryburg-Schwörstadt flussaufwärts bis zum Pkt. 293 (Chräbis)
- EW Rheinfeldern flussaufwärts bis zum Pkt. 293 (vis-à-vis Mündung Sägebächle)
- KW Augst-Wyhlen flussaufwärts bis zum Ende der Industrie Rohr

Jagdzeit

- 1. September – 31. Januar (grundsätzlich).
- 1. Februar – 31. März an den grossen Flüssen mit bekannten Laichplätzen von Äschen und Nasen mit Bewilligung der Sektion Jagd und Fischerei auf Antrag der betroffenen Jagdgesellschaften.

Jagdstatistik

Erlegte Kormorane sind mit der ordentlichen Jagdstatistik zu erfassen.